



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

DIE STAATSEKRETÄRIN

An die
Städte und Gemeinden
und anderen Maßnahmenträger
von Stadterneuerungsmaßnahmen

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

28. November 2019

Mein Aktenzeichen
1132-0007#2019/0001-0301 383
Mdl/SE/2019/01

Ihr Schreiben vom

Telefon / Fax
06131 16-3280
06131 16-173280

Städtebauliche Erneuerung/Städtebauförderung Durchführung von gebietsbezogenen städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen

- 1. Umstrukturierung der Städtebauförderung ab 2020**
- 2. Anpassung von Förderobergrenzen**
- 3. Arbeitshilfe zur Anwendung des besonderen Städtebaurechts**
- 4. Abschluss und Abrechnung von Altmaßnahmen**
- 5. Abschluss des Sanierungsprogramms**
- 6. Abschluss des Entwicklungsprogramms**
- 7. Mittelverfall**
- 8. Berichtspflichten gegenüber dem Bund**

1. Umstrukturierung der Städtebauförderung ab 2020

Bund und Länder haben vereinbart, die Städtebauförderung weiterzuentwickeln und neu zu strukturieren. Mit der Neufassung der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung (VV-Städtebauförderung) ab dem Jahr 2020 werden im Wesentlichen zwei Ziele verfolgt:

- vereinfachte Anwendung durch eine verbesserte und gestraffte Systematisierung und
- inhaltliche Abbildung aktueller städtebaulicher Bedürfnisse.

Deshalb wurden die Programme der Städtebauförderung mit dem Ziel der Entbürokratisierung und Flexibilisierung geprüft, überarbeitet, neu strukturiert und systematischer gefasst. Dies erfolgt insbesondere durch eine Konzentration der Städtebauförderung auf weniger Programme.

Ab 2020 treten an die Stelle der bisherigen Programme drei neue Bund-Länder-Programme:

1. „Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Orts- und Stadtkerne“,
2. „Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“,
3. „Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten“.



Die Einführung der neuen Programme hat zur Folge, dass die bisherigen Programme zum 31.12.2019 auslaufen. Bund und Länder haben aber für die laufenden Gesamtmaßnahmen Übergangsregelungen vereinbart, die sicherstellen, dass die Programmgemeinden die eingeleiteten Gesamtmaßnahmen planmäßig fortführen und im vorgegebenen Zeitrahmen abschließen können, sodass den Programmgemeinden insoweit keine Nachteile entstehen.

Grundlage für die Bereitstellung der Städtebauförderungsmittel ist weiterhin das „Besondere Städtebaurecht“ des Baugesetzbuches (BauGB), die „Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung (VV-Städtebauförderung)“ und die darauf aufbauende „Verwaltungsvorschrift zur Förderung der städtebaulichen Erneuerung (VV-StBauE)“ des Ministeriums des Innern und für Sport (Mdl), aus denen das Maßnahmen- und Förderungsspektrum für alle Programme abgeleitet wird.

Grundvoraussetzungen für den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln sind bisher

- die „Festlegung eines Stadterneuerungsgebietes durch Beschluss der Gemeinde“ und
- die „Erarbeitung eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes“.

In den neuen Programmen werden Bund und Länder als weitere Fördervoraussetzung für neue aber auch für schon begonnene Gesamtmaßnahmen wegen der besonderen Bedeutung für die weitere Stadtentwicklung

- "Maßnahmen des Klimaschutzes bzw. zur Anpassung an den Klimawandel, insbesondere durch Verbesserung der grünen Infrastruktur, im Rahmen der Gesamtmaßnahme"

aufnehmen. Die Maßnahmen müssen in angemessenem Umfang erfolgen, mindestens eine Maßnahme muss im Zuwendungszeitraum erfolgen. Dazu gehören u.a. Maßnahmen der energetischen Gebäudesanierung, Bodenentsiegelung, klimafreundliche Mobilität, Nutzung klimaschonender Baustoffe, Schaffung/Erhalt oder Erweiterung von Grünflächen und Freiräumen, Vernetzung von Grün- und Freiflächen, Begrünung von Bauwerksflächen, Erhöhung der Biodiversität.

Die vorbereitenden Untersuchungen (VU) und die integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepte (ISEK) der Programmgemeinden in Rheinland-Pfalz haben diese wichtigen Querschnittsthemen in der Regel bereits aufgegriffen, Lösungen aufgezeigt und Einzelmaßnahmen eingeplant, die entweder schon realisiert sind, sich in der Umsetzung befinden oder zur Umsetzung vorgesehen sind. Die Programmgemeinden werden dennoch vorsorglich gebeten, ihre ISEKs dahingehend zu überprüfen und ggfls. in Abstimmung mit der ADD anzupassen und fortzuschreiben.



Für laufende Gesamtmaßnahmen, die aus den bisherigen Programmen in die neuen Programme überführt und in diesen fortgeführt werden sollen, gelten folgende Regelungen: Gebietsabgrenzungen, integrierte städtebauliche Entwicklungskonzepte und Kosten- und Finanzierungsübersichten sowie ergangene Bewilligungsbescheide aus früheren Programmen gelten fort, es sei denn, geplante Änderungen sind so wesentlich, dass grundlegende Anpassungen der Gesamtmaßnahme erforderlich werden. Dann ist eine Prüfung durch die ADD erforderlich, ob die Gesamtmaßnahme auf der bisherigen Grundlage fortgesetzt werden kann oder abzuschließen ist.

Die Länder sind aufgefordert, für städtebauliche Gesamtmaßnahmen, die bis zum 31.12.2019 gefördert wurden und ab dem 01.01.2020 in ein neues Programm übergeleitet werden, als Nachweis des zweckentsprechenden Einsatzes der Fördermittel des ausgelaufenen Programmes eine auf die eingesetzten Fördermittel des ausgelaufenen Programmes bezogene Zwischenabrechnung dieser Gesamtmaßnahmen bis zum 31.12.2027 durchzuführen und dem Bund vorzulegen.

Des Weiteren sind die Länder aufgefordert, für städtebauliche Gesamtmaßnahmen, die bis zum 31.12.2019 letztmals gefördert wurden, die Abrechnung dieser Gesamtmaßnahmen bis zum 31.12.2027 durchzuführen und dem Bund vorzulegen. Dementsprechend haben die betroffenen Programmgemeinden die Schlussabrechnungen bis spätestens zum 31.12.2026 der ADD vorzulegen. Für Gesamtmaßnahmen, die bis einschließlich dem Programmjahr 2019 letztmals gefördert und für die bereits kürzere Fristen festgelegt wurden, gelten diese bereits festgesetzten Fristen unverändert fort.

Das Land Rheinland-Pfalz hat die Absicht, die Gesamtmaßnahmen, die übergeleitet und fortgeführt werden, wie folgt neu zuzuordnen:

1. In das neue Programm „Lebendige Zentren“ sollen aufgenommen werden:
 - alle fortzuführenden Maßnahmen aus dem auslaufenden Programm „Aktive Stadtzentren (STZ)“ als Kernmaßnahmen des neuen Programmes,
 - alle fortzuführenden Maßnahmen aus dem auslaufenden Programm „Historische Stadt - Städtebaulicher Denkmalschutz (STH)“,
 - alle fortzuführenden Kooperationsverbände aus dem auslaufenden Programm „Ländliche Zentren (STL)“.
2. In das neue Programm „Sozialer Zusammenhalt“ sollen aufgenommen werden:
 - alle fortzuführenden Maßnahmen aus dem auslaufenden Programm „Soziale Stadt - Investitionen im Quartier (SST)“ als Kernmaßnahmen des neuen Programmes.
3. In das neue Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ sollen aufgenommen werden:
 - alle fortzuführenden Maßnahmen aus dem auslaufenden Programm „Stadtumbau (STU)“ als Kernmaßnahmen des neuen Programmes,



- alle fortzuführenden Maßnahmen aus dem auslaufenden Programm „Stadtgrün (STG)“,
- alle fortzuführenden Stadt/Umland-Maßnahmen aus dem auslaufenden Programm „Ländliche Zentren - (STL)“.

Sollte eine Programmgemeinde die vorgesehene Zuordnung ihrer Gesamtmaßnahme für nicht sachgerecht halten, kann sie dies mit der Bewilligungsbehörde bis zum 21.12.2019 erörtern.

Sofern sich für die Programmgemeinden in der Umsetzung dennoch einzelne Änderungen ergeben, erfolgen zur gegebenen Zeit durch die ADD weitere Informationen und Hinweise.

2. Anpassung von Förderobergrenzen

Nach der VV-StBauE wird teilweise die Förderfähigkeit der Ausgaben für städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen durch Obergrenzen und Mindestsätze beschränkt. Die geltenden Obergrenzen und Mindestsätze werden gemäß Nr. 23 VV-StBauE durch Rundschreiben der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem für den Landeshaushalt zuständigen Ministerium festgelegt. Dies ist zuletzt mit dem Rundschreiben vom 29.12.2017 (AZ.:17530:383*1100-2, Rundschreiben: Mdl/SE/2017/01) erfolgt. Die Kostenentwicklung im Baubereich rechtfertigt eine Anpassung der Obergrenzen. Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen werden daher ab dem 01.01.2020 (Anpassungstichtag) die Obergrenzen für Erschließungs- und Baumaßnahmen neu festgesetzt. Sie gelten auch für Einzelmaßnahmen, die zwar bereits vorher bewilligt wurden, mit denen nachweislich aber erst nach dem Anpassungstichtag begonnen wird.

Übersicht über die ab dem 1.01.2020 (Anpassungstichtag) geltenden Obergrenzen:

Obergrenze bei Straßen, Wegen, Plätzen, ebenerdigen Stellplätze nach Nr. 8.3.5.4 VV-StBauE	bis zu 180 € je qm
erhöhte Obergrenze bei Straßen, Wegen, Plätzen, ebenerdigen Stellplätzen nach Nr. 8.3.5.4 VV-StBauE	bis zu 300 € je qm
Obergrenze bei Parkhäusern, Tiefgaragen, Parkdecks nach Nr. 8.3.5.3 VV-StBauE	bis zu 11.500 € je Stellplatz
erhöhte Obergrenze bei Parkhäusern, Tiefgaragen, Parkdecks nach Nr. 8.3.5.3 VV-StBauE	bis zu 14.000 € je Stellplatz

Die im konkreten Einzelfall zugrunde zu legende Obergrenze wird von der ADD festgelegt.



Die Obergrenzen für die Anerkennung von angemessenen Arbeitsleistungen (Nr. 8.4.1.6 VV-StBauE) sowie die Obergrenzen für die Ausgaben der Vergütung von Sanierungssträgern und anderen Beauftragten (Nr. 8.2.4 VV-StBauE) gelten unverändert fort.

3. Arbeitshilfe zur Anwendung des besonderen Städtebaurechts

Auf der Homepage der ADD steht nunmehr eine von Mdl und ADD erarbeitete Arbeitshilfe zur Anwendung des Besonderen Städtebaurechtes bezüglich der förmlichen Festlegung von Sanierungsgebieten zur Verfügung. Die Arbeitshilfe ist als Handlungsleitfaden und Hilfestellung für Städte und Gemeinden gedacht, die in die Städtebauförderung aufgenommen werden und dann das Ausweisen eines Sanierungsgebietes anstreben. Sie soll dazu beitragen, dass diese Städte und Gemeinden bei Anwendung des Sanierungsrechts eine rechtssichere Sanierungssatzung erlassen können und das Land dann eine gesicherte Grundlage für die Bereitstellung von Städtebauförderungsmitteln hat.

4. Abschluss und Abrechnung von Altmaßnahmen

Die Programmgemeinden werden ausdrücklich um die Vorlage der Schlussabrechnungen und der Abschlussberichte in bereits abgeschlossenen städtebaulichen Gesamtmaßnahmen gebeten. Diesbezügliche Hinweise und Unterlagen stehen den Programmgemeinden auf der Website der ADD unter <https://add.rlp.de/de/themen/foerderungen/im-kommunalen-bereich/staedtebauliche-erneuerungen/> zur Verfügung.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Regelungen des § 235 Abs. 4 BauGB hingewiesen, wonach Sanierungssatzungen, die vor dem 01.01.2007 bekannt gemacht worden sind, bis spätestens zum 31.12.2021 mit den Rechtswirkungen des § 162 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BauGB aufzuheben sind, es sei denn, es ist ausnahmsweise entsprechend § 142 Absatz 3 Satz 3 oder 4 BauGB eine andere Frist in der Sanierungssatzung für die Durchführung der Sanierung festgelegt worden. Es liegt folglich im Eigeninteresse der Gemeinden, entsprechende Sanierungsmaßnahmen abzuwickeln. Eine Verlängerung der Durchführungsfrist bedarf im Hinblick auf die spätere Vorlage der Schlussabrechnung der Abstimmung mit der ADD.

5. Abschluss des Sanierungsprogramms

Das Sanierungsprogramm wurde, nachdem der Bund das Bund-Länder-Programm bereits 2012 beendet und das Mdl letztmals 2015 Gesamtmaßnahmen aus diesem Programm mit Landesmitteln gefördert hatte, im Jahr 2016 aufgehoben. Die Programmgemeinden sind gehalten, die das Sanierungsprogramm betreffenden Schlussabrechnungen zu fertigen und bei der ADD bis spätestens 30.06.2020 vorzulegen.



Ich weise darauf hin, dass eine wesentliche Voraussetzung für die Prüfung von Bewerbungen mit dem Ziel der Neuaufnahme in ein Städtebauförderungsprogramm ist, dass der ADD eine prüffähige Schlussabrechnung der Altmaßnahme vorgelegt wurde.

6. Abschluss des Entwicklungsprogramms

Das Entwicklungsprogramm wurde, nachdem der Bund das Bund-Länder-Programm bereits 2012 beendet und das Mdl letztmals 2014 Gesamtmaßnahmen aus diesem Programm mit Landesmitteln gefördert hatte, nach 23 erfolgreichen Jahren aufgehoben. Die Programmgemeinden sind gehalten, die das Entwicklungsprogramm betreffenden Schlussabrechnungen zu fertigen und der ADD bis spätestens 30.09.2020 vorzulegen.

7. Mittelverfall

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hat das Mdl darüber informiert, dass in allen Städtebauförderungsprogrammen weitere Ausgabereste entstanden sind. Das BMI hat das Mdl gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass diese Ausgabereste zügig abgebaut werden. Sollten die Ausgabereste in den nächsten Monaten bzw. Jahren nicht abgebaut werden können, drohen diese Mittel zu verfallen. Das liegt weder im Interesse des Landes, noch im Interesse der Zuwendungsempfänger. Mdl und ADD haben sowohl in den jährlichen Beratungsgesprächen der vergangenen Jahre generell, als auch im Einzelfall schriftlich, auf den teilweise verzögerten Mittelabfluss hingewiesen.

Ich darf Sie bitten, bezogen auf den jeweiligen Bewilligungsbescheid, den Stand des Mittelabrufs zu überprüfen und dafür Sorge zu tragen, dass die bewilligten Mittel fristgerecht eingesetzt und abgerufen werden. Insoweit wird auch auf die Nebenbestimmung Nr. 2.1 des jeweiligen Bewilligungsbescheides - Auszahlungs- und Verwendungsfrist - verwiesen, die sowohl für die Bundes- als auch für die Landesmittel gilt. Sollte dies nicht gewährleistet werden können bzw. sollten die Mittel nicht mehr benötigt werden, ist die ADD frühzeitig und rechtzeitig zu informieren. Verlängerungen der Auszahlungs- und Verwendungsfristen, über die ab den Bewilligungsbescheiden des Programmjahres 2018 generell geltenden verlängerten Fristen hinaus, sind leider nicht möglich. Im Hinblick auf die Verlängerung der Auszahlungs- und Verwendungsfrist für die Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigung des Jahres 2017 in den Bescheiden von 2013 bis 2017, wird auf mein Schreiben vom 01.10.2019 an die Programmgemeinden mit entsprechenden Bescheiden verwiesen. Die Programmgemeinden können auch nicht davon ausgehen, dass verfallene Bundesmittel durch Landesmittel ersetzt werden.

Um eine fristgerechte Verwendung der Mittel zu gewährleisten, d.h. um insbesondere rechtzeitige Mittelabrufe des Landes bei der Bundeskasse Trier (Kassenschluss jeweils Anfang Dezember des Jahres) tätigen zu können, bitte ich bei Bedarf um Vorlage einer zusätzlichen Zwischenabrechnung (ggf. Schlussabrechnung). Nach Möglichkeit sollten



größere Mittelabrufe baldmöglichst erfolgen und zuvor gegenüber der ADD angezeigt werden.

8. Berichtspflichten gegenüber dem Bund

Die Programmgemeinden sind verpflichtet, dem Bund und dem Land jährlich Informationen über den Stand der geförderten Gesamtmaßnahmen vorzulegen. Die Informationen dienen der Prüfung nach Artikel 4 Absatz 2 der Grundvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern sowie der Evaluierungs- und Berichtspflicht gemäß Artikel 104 b Grundgesetz (GG). Der Bund stellt dazu elektronische Formblätter über eine WEB-Anwendung bereit. Die Formblätter werden grundsätzlich vom Bund auf der Basis des Vorjahres angelegt und in der WEB-Anwendung zum Fortschreiben durch die Programmgemeinden bereitgestellt.

Der Bund hat die Länder informiert, dass es wegen der ab 2020 veränderten Programmstruktur auch zu Änderungen der Formblätter für eBI und eMo kommen wird. Voraussichtlich ab dem 25.11.2019 kann nicht mehr auf die gegenwärtige WEB-Anwendung zugegriffen werden. Der Zeitpunkt, zu dem das neue System wieder zur Verfügung steht, kann aufgrund der technischen Komplexität der Migration zurzeit nicht genau benannt werden. Der Bund geht davon aus, dass die Nutzung ab März 2020 wieder möglich ist. Mit Neustart des Systems hat der Bund die Absicht, die elektronischen Begleitinformationen als Basis für die weitere Datenerfassung durch die Programmgemeinden für die ab 2020 neu startenden Programme wieder bundesseitig zur Verfügung zu stellen. Dies umfasst auch die Formulare für den Investitionspakt Soziale Integration im Quartier 2020.

Sollten sich in der vom Bund geplanten Vorgehensweise Änderungen ergeben (z.B. Notwendigkeit einer Neuerfassung durch die Programmgemeinden selbst), wird die ADD zur gegebenen Zeit entsprechend informieren.

a) Begleitinformationen

Die Erfüllung der Berichtspflicht erfolgt einmal über elektronische Begleitinformationen (eBI), die jährlich als verbindlicher Bestandteil des Jahresantrages (Anlage 4.1) auszufüllen sind.

Entwurf VV-Städtebauförderung 2020 Art. 10 Abs. 4 Satz 2:

Die Begleitinformationen zu diesen Gesamtmaßnahmen sind in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <https://staedtebauforderung.is44.de>) zu erfassen und zu gleicher Frist an den Bund freizugeben,

Ein Ausdruck der eBI ist dem schriftlichen Jahresantrag als verpflichtende Anlage beizufügen. Die ausgefüllte eBI ist zum Zeitpunkt der Vorlage des Jahresantrags in der WEB-Anwendung durch **entsprechende aktive Markierung (!) freizugeben**. Der eBI ist stets



ein **aktueller Lageplan** des festgelegten Stadterneuerungsgebietes als PDF-Datei anzufügen.

b) Monitoring

Die Erfüllung der Berichtspflicht erfolgt zum anderen über ein elektronisches Monitoring (eMo), das ab 2020 wieder jährlich über eine vom Bund bereitgestellte WEB-Anwendung durchzuführen ist.

Entwurf VV-Städtebauförderung 2020 Art. 11 Abs. 2:

Zu den in das Bundesprogramm 2020 aufgenommenen Gesamtmaßnahmen sind zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG Monitoringdaten in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <https://staedtebaufoerderung.is44.de>) zu erfassen. Die Monitoringdaten für im Jahr 2020 neu aufgenommenen Gesamtmaßnahmen sind zum 30.09.2021 von den Ländern an den Bund freizugeben, dann jährlich jeweils zum 30.09. Dies gilt auf für Maßnahmen der Bundesprogramme der Vorjahre.

Die Programmgemeinden sind aufgefordert, die Formblätter spätestens bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres auszufüllen und durch **entsprechende aktive Markierung (!) freizugeben**.

Dies gilt sinngemäß auch für die „Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt Soziale Integration im Quartier (VV Investitionspakt)“ (Artikel 7 VV-InvP).

Die nächste Berichtspflicht für das eMonitoring ist nach den früheren Verwaltungsvereinbarungen der 30.09.2020. Die Verpflichtung besteht bis zum förderrechtlichen Abschluss der Gesamtmaßnahme, d.h. bis zur Abrechnung. Damit besteht die eMo-Verpflichtung zum Beispiel auch bei Förderunterbrechungen fort. In diesen Fällen ist dann regulär über die Umsetzung der Kassenmittel der ursprünglichen Bewilligung zu berichten.

Mit freundlichen Grüßen


Nicole Steingaß